

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.165.915

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17893/J-NR/2024 betreffend Aufträge für Werbe- & Marketingdienstleistungen [sic!], die die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen am 26. Februar 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

➤ *Werbedienstleistungen Zentralstelle*

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Welche Dienstleistungen nach ÖNACE Code M 73 wurden von der Zentralstelle seit 1.1.2023 vergeben?*
- *Mit welchen Personen bzw Unternehmen wurden seit dem 1.1.2023 von der Zentralstelle Werkverträge über die Erbringung solcher Dienstleistungen abgeschlossen?*
 - a. Um welche Dienstleistungen handelte es sich jeweils?*
 - b. Was war der genaue Inhalt des Auftrags?*
 - c. Welcher Auftragswert (iSd vergaberechtlichen Bestimmungen) lag dem jeweiligen Auftrag zu Grunde?*
 - d. Sofern die Dienstleistung bereits abgerechnet wurde: Welche Kosten entstanden schlussendlich jeweils für die jeweiligen Aufträge und um welchen Prozentsatz wichen die tatsächlichen Kosten von den beauftragten Kosten ab?*
 - e. Auf welche Art (auf Grundlage welchen Verfahrens) wurden die jeweiligen Dienstleister ausgewählt (Abruf aus Rahmenvereinbarungen, Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorherige Bekanntmachung, etc.)?*
 - f. Für welche Aufträge wurden Angebote direkt vom Kabinett bei welchen Dienstleistern eingeholt?*

g. Bei welchen Dienstleistern wurden auf Vorschlag des Kabinetts Angebote eingeholt?

h. Bei welchen Aufträgen wirkte das Kabinett vor Genehmigung des entsprechenden ELAK auf sonstige Art mit und um welche Art der Mitwirkung handelte es sich (Auswahlkommission, Vorab-Genehmigung, udgl.)?

i. Bei Verhandlungsverfahren: Wie viele Angebote langten jeweils ein und nach welchen Zuschlagskriterien wurde jeweils zu welchem Ausmaß gewichtet?

j. Wie lautet jeweils die genaue wörtliche Begründung der Vergabeentscheidung, die im ELAK dokumentiert wurde?

➤ Wurden Ergebnisse dieser Aufträge veröffentlicht (etwa gemäß Art 20 Abs 5 B-VG) und wenn ja, wann und an welchem Ort?

➤ Wurden mit den folgenden Personen bzw Unternehmen seit dem 1.1.2023 Verträge abgeschlossen und wenn ja, mit welchem Inhalt (Leistungsgegenstand, Preis):

- a. Dr. Franz Sommer
- b. M&R Meinungsforschung und Research GmbH
- c. Demox Research GmbH
- d. Paul Unterhuber
- e. Media Contacta GmbH
- f. Schürz&Lavicka
- g. Media08 GmbH
- h. Fichtinger Werbeagentur GmbH
- i. GPK GmbH, GPK live GmbH, GPK Public GmbH
- j. AMI Promarketing Agentur- Holding GmbH
- k. Cayenne Marketing GmbH
- l. Gehrer, Plötzeneder DDWS Corporate Advisors GmbH
- m. Stoff Werbeagentur GmbH

➤ Waren die genannten Unternehmen auf andere Art (Subunternehmer, Bietergemeinschaft, udgl.) seit 1.1.2023 für die Zentralstelle tätig und wenn ja, im Rahmen welcher Dienstleistung und in welcher Rolle?

➤ Nehmen die genannten Unternehmen derzeit an einem Ausschreibungsverfahren Ihres Ressorts teil, wurden zur Anbotslegung eingeladen oder ist eine solche Einladung beabsichtigt und wenn ja, in Zusammenhang mit welchen Dienstleistungen?

➤ Welche Unternehmen wurden generell seit 1.1.2023 vom Kabinett oder auf Vorschlag des Kabinetts zur Angebotslegung für Dienstleistungen nach ÖNACE Code M 73 eingeladen oder zur Beteiligung am Vergabeverfahren eingeladen bzw auf eine entsprechende Ausschreibung hingewiesen?

Vorauszuschicken ist, dass eine Bekanntgabe von ÖNACE-Codes im administrativen Vollzug nicht erforderlich ist, weshalb sie auch nicht in elektronischen Informations- und Verrechnungssystemen (z.B. HV-SAP) hinterlegt sind. Abfragen und Auswertungen nach dem angefragten ÖNACE-Code M 73 sind daher nicht möglich.

Hinsichtlich der Beauftragung von Werkverträgen im Bereich von Werbe- und Marketingdienstleistungen durch die Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 wird daher auf die Beantwortung der einschlägigen Parlamentarischen Anfragen Nr. 14665/J-NR/2023 vom 29. März 2023, Nr. 14760/J-NR/2023 vom 30. März 2023, Nr. 14774/J-NR/2023 vom 30. März 2023, Nr. 15475/J-NR/2023 vom 5. Juli 2023, Nr. 15501/J-NR/2023 vom 5. Juli 2023, Nr. 16303/J-NR/2023 vom 20. September 2023, Nr. 16353/J-NR/2023 vom 20. September 2023, Nr. 16460/J-NR/2023 vom 4. Oktober 2023, Nr. 17163/J-NR/2023 vom 14. Dezember 2023 sowie Nr. 17277/J-NR/2024 vom 15. Dezember 2023 zu Öffentlichkeitsarbeit, zu Inseratenschaltungen in Medien einschließlich Medienkooperation, zu Agenturbeauftragungen im Zusammenhang mit Öffentlichkeits- bzw. Kommunikationsarbeit sowie zu Informationsprintprodukten/Publikationen verwiesen.

Darüber hinaus wurden im Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis zum Stichtag der Anfragestellung von der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit den unter lit. a bis m der Frage 4 genannten Personen bzw. Unternehmen keine Werkverträge im Bereich Werbe- und Marketingdienstleistungen abgeschlossen.

Die Planung, Vorbereitung, Konzeption von Maßnahmen der Öffentlichkeits- bzw. Kommunikationsarbeit erfolgt aufgrund der arbeitsteiligen Organisation im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß der Geschäftseinteilung durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten, die im Zusammenhang mit einem dezentralen Budgetvollzug auch Beschaffungen durchführen bzw. die Erbringung von Dienstleistungen vergeben können. Dabei wird hinsichtlich der zu vergebenden Dienstleistungen ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) als auch der präzisierenden Beschaffungsrichtlinie für den Bereich der Zentralstelle vorgegangen.

Bei Direktvergaben (derzeit unter EUR 100.000,00 exkl. USt) auf Basis des § 46 BVergG 2018 werden in der Regel Unternehmen direkt zur Angebotslegung eingeladen, die man für die Erfüllung eines Auftrages für geeignet hält. Dabei wird auch auf erfolgreiche Vergaben in der Vergangenheit im eigenen Wirkungsbereich oder bei anderen öffentlichen Auftraggebern zurückgeblickt oder auch eine entsprechende Markterkundung von jenen Bediensteten betrieben, die die erforderliche Sachkundigkeit aufweisen. Gemäß § 46 Abs. 4 BVergG 2018 sind bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte auf deren Angemessenheit bzw. Markt- und Branchenüblichkeit zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Bei förmlichen Vergabeverfahren (derzeit über EUR 100.000,00 exkl. USt.) hat eine öffentliche Schaltung der zu Vergabe gelangenden Beschaffungsangelegenheit zu erfolgen, auf die interessierte potentielle Bewerber und Bewerberinnen oder Bieter und Bieterinnen zugreifen kann. Die ausschreibende Stelle erhält seit Inkrafttreten des BVergG 2018 erst bei Angebotsöffnung einen Einblick, welche Unternehmer sich an einem förmlichen Vergabeverfahren beteiligt haben (davor sind diese Daten verschlüsselt).

Dabei wurde stets sichergestellt, dass die Leistung nur von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen bezogen werden. Ebenso wurde den Bekanntgabe- und Bekanntmachungsbestimmungen des BVergG 2018 nachgekommen

Darüber hinaus wird bemerkt, dass die Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung einen großen Teil seiner Beschaffungen auf Basis von bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) abruft bzw. beauftragt.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Subunternehmen ist grundsätzlich festzuhalten, dass dieses bei Übernahme von wesentlichen Leistungsteilen die gleichen Eignungskriterien wie der Anbieter bzw. die Anbieterin aufzuweisen hat. Für eine Prüfung aller Leistungserbringungen im Rahmen der Erfüllung von Werkverträgen hinsichtlich einer potentiellen Inanspruchnahme von Subunternehmen im Sinne der Fragestellung wären im Einzelfall alle diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen und relevanten Unterlagen manuell zu durchforsten und entsprechend zu bewerten. Dies ist in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes mit einem verwaltungsökonomisch zumutbaren Aufwand nicht möglich.

Hinsichtlich der Fragestellungen betreffend der derzeit an einem Ausschreibungsverfahren beteiligten bzw. zur Angebotslegung eingeladenen Unternehmen wird bemerkt, dass bei laufenden Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018 ein Schutz der Vertraulichkeit sowie Geheimhaltungspflicht zu einlangenden Angeboten und insbesondere über die Namen und Anzahl der Bieter und Bieterinnen bestehen (§§ 27, 112 bis 123, 132 Abs. 2 BVergG 2018).

➤ *Werbedienstleistungen nachgeordneter Dienststellen*

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welche Dienstleister wurden seit 1.1.2023 von welcher Dienststelle zu welchen Kosten für welche Leistungen nach ÖNACE Code M 73 beauftragt bzw. bezahlt?*
- *Erhielten die in Frage 4 genannten Dienstleister Aufträge von nachgeordneten Dienststellen und wenn ja, um welche Aufträge handelte es sich jeweils?*
 - a. Welche Kosten entstanden dadurch oder werden voraussichtlich entstehen?*

Die durch die nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung allfällig erfolgten Beauftragungen im Bereich Werbe- und

Marketingdienstleistungen im Zeitraum seit 1. Jänner 2023 könnten in der angefragten Detailliertheit nur mit einem verwaltungsökonomisch nicht vertretbaren Aufwand unter Einbeziehung der einzelnen nachgeordneten Dienststellen erhoben werden. Da es sich bei den rund 500 nachgeordneten Dienststellen vorwiegend um Bundesschulen handelt, wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung dieser Fragestellung in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes auch unter dem Aspekt der administrativen Entlastung von Bundesschulen nicht erfolgen kann.

➤ *Werbedienstleistungen ausgegliederter Einheiten*

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welche Dienstleister wurden - nach Kenntnis Ihres Ressorts - von welcher Einheit, für die Ihnen die Beteiligungsverwaltung zukommt, zu welchen Kosten für welche Leistungen nach ÖNACE Code M 73 seit 1.1.2023 beauftragt bzw bezahlt?*
- *Erhielten die in Frage 4 genannten Dienstleister nach Kenntnis Ihres Ressorts Aufträge von ausgegliederten Einheiten und wenn ja, um welche Aufträge handelte es sich?*
 - a. *Welches Auftragsvolumen hatten diese Aufträge jeweils?*

Die Beauftragung von Dienstleistern bzw. Dienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit Werbe- und Marketingdienstleistungen durch ausgegliederte Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit fällt in den Bereich der operativen Geschäftstätigkeit des jeweiligen Rechtsträgers und betrifft somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallenden Gegenstände der Vollziehung. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder deren Geschäftsgebarung. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Eigentümerressort sind in Wahrnehmung der genannten Rechte des Bundes in Zusammenhang mit Berichtspflichten keine Beauftragungen von Werbe- und Marketingdienstleistungen von ausgegliederten Rechtsträgern zur Kenntnis gelangt.

Wien, 26. April 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

